

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Frage- oder Problemstellung:

Änderung der geltenden Vorgehensweisen für die Erteilung von Genehmigungen nach den UNECE-Regelungen 108 und 109 ab dem 13.09.2006.

Ergebnis:

Bisher wurde durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) im Rahmen der Erteilung von Genehmigungen nach den UNECE-Regelungen 108 und 109 die Verwendung der folgenden, speziellen Vordrucke gefordert:

- Antrag Genehmigung/Erweiterung der Genehmigung von Runderneuerungsbetrieben
- Kurzbeschreibung des QM-Systems gemäß 4.1.2 der ECE-Regelung 108/109
- Reifenauswahl entsprechend Abschnitt 5.4 der ECE-Regelung 108/109

Diese Vordrucke sollen nach dem 13.09.2006 nicht mehr verwendet werden.

1. Erster Kontakt zum KBA und Anfangsbewertung des QM-Systems eines neuen Antragstellers

Wer ist nach dem 13.09.2006 im KBA zuständig?

Für verwaltungsrechtliche Prüfungen, Anfangsbewertung und Erteilung der Genehmigung ist das Sachgebiet 423 in Flensburg zuständig.

Für Maßnahmen hinsichtlich der Übereinstimmung der Produktion ist das Sachgebiet 431 in Flensburg zuständig.

Wie erfolgt die Anfangsbewertung neuer Antragsteller?

Die Anfangsbewertung neuer Antragsteller erfolgt nach den Vorgaben des Merkblatts zur Anfangsbewertung (MAB). Dieses Merkblatt wird auf der Homepage des KBA unter http://www.kba.de/Abt4_neu/Merkblaetter/MAB_deutsch.pdf bereitgestellt. Die im Rahmen der Anfangsbewertung möglichen Vorgehensweisen sind in Abschnitt II dieses Merkblatts beschrieben.

An Stelle des bis zum 13.09.2006 verwendeten Vordruckes „Kurzbeschreibung des QM-Systems gemäß 4.1.2 der ECE-Regelung 108/109“ ist der Vordruck „Angaben zur Antragstellung“ zu verwenden. Bei Verwendung dieses Vordrucks ist die Vorlage einer besonderen „Übersicht über die Organisation der Gesellschaft, die die runderneuerten Reifen herstellt“ (entsprechend Punkt 4.1.1 der ECE Regelung 108 bzw. 109) nicht erforderlich.

Der Abschnitt II des MAB enthält Vordrucke, die verwendet werden sollen, wenn die Anfangsbewertung in Ausnahmefällen erst nach der Genehmigungserteilung abgeschlossen werden kann.

Abschnitt I des MAB enthält einen Vordruck, der an Stelle des bis zum 13.09.2006 verwendeten Vordrucks zur Antragstellung verwendet werden soll. Es ist nicht erforderlich, die Reifenbaureihe im Antrag zu beschreiben, da die Beschreibung der Reifenbaureihe durch den Technischen Dienst im Gutachten erfolgt.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

2. Auswahl der repräsentativen Reifen für die Prüfung entsprechend Punkt 5.4 der UNECE-Regelungen 108 und 109

Welche Schritte sind vor der Reifenprüfung erforderlich?

Durch den neuen Antragsteller ist ein anerkannter Technischer Dienst auszuwählen. Eine Auflistung der in Frage kommenden Stellen kann der Homepage des KBA entnommen werden.

Alle Absprachen im Rahmen der Reifenauswahl sind zwischen dem Antragsteller und dem von ihm gewählten Technischen Dienst zu führen. Der Technische Dienst beschreibt im Gutachten die Baureihe, für die die ausgewählten Reifen als repräsentativ gelten. Eine Einbeziehung des KBA in die Absprachen zur Reifenauswahl soll nur erfolgen, wenn Einigung hinsichtlich spezieller Auslegungen nicht erzielt werden kann.

Das Formular „Reifenauswahl entsprechend Abschnitt 5.4 der ECE-Regelung 108/109“ ist dem KBA ab dem 13.09.2006 nicht mehr vorzulegen.

3. Erstellung der Gutachten durch den Technischen Dienst

Welche Bedeutung hat die Aufgabenverlagerung im KBA für die technischen Dienste?

Das Sachgebiet 423 erstellt zur Zeit ein um einige Inhalte erweitertes Mustergutachten.

Folgende Aspekte werden hierbei berücksichtigt:

- Die Mustergutachten, wie sie derzeit auf der Homepage des KBA angeboten werden, sind weiterhin zur Beschreibung der an den einzelnen ausgewählten Reifen durchgeführten Prüfungen zu verwenden. In jedem Fall soll aber ein Gutachten erstellt werden, das diese Einzelbegutachtungen der geprüften Reifen zu einem Gutachten über die Baureihe zusammenschließt. Die Reifenbaureihe ist in diesem Gutachten so zu beschreiben, dass in der Genehmigung lediglich ein Hinweis auf den entsprechenden Gutachtenpunkt erforderlich ist.
- Sofern es aufgrund von negativ verlaufenen Prüfungen erforderlich ist, soll der Technische Dienst einen im Verhältnis zu den ursprünglichen Absprachen reduzierten Umfang der Baureihe mit dem Hersteller vereinbaren und im Gutachten darstellen. Die negativ verlaufenen Prüfungen und die Reduzierung des ursprünglich angestrebten Umfangs müssen aus dem vorgelegten Gutachten eindeutig hervorgehen.
- Der Technische Dienst soll in seinem Gutachten sowohl die ordnungsgemäße Durchführung der Reifenauswahl entsprechend Punkt 5.4 der Richtlinie als auch die Erfüllung der besonderen Vorgaben des KBA zur Reifenauswahl („Richtlinie zur Auswahl von Repräsentativen Reifen“), unter http://www.kba.de/Abt4_neu/Reifenrunderneuerung/reifenauswahl.pdf bestätigen.
- Der Technische Dienst soll in seinem Gutachten negative Prüfungen benennen und in diesen Fällen die ordnungsgemäße Auswahl von zusätzlichen Reifen entsprechend Punkt 5.5 der Regelungen 108 und 109 bestätigen.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

- Eine positive Begutachtung der geprüften Reifen soll auch dann möglich sein, wenn die geprüften Reifen in Teilbereichen noch nicht entsprechend der Festlegungen der Regelung gekennzeichnet sind. Eine eindeutige Identifikation des geprüften Reifens muss jedoch immer gegeben sein. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind die unzutreffenden Kennzeichnungen zu benennen. Als Anlage ist dem Gutachten eine Bestätigung des Antragstellers zur vollständigen und zutreffenden Kennzeichnung der runderneuerten Reifen nach der Genehmigungserteilung beizufügen.
- Die Beschreibung der Reifenprofile - die bis zum 13.09.2006 als Anlage zum Vordruck „Reifenauswahl entsprechend Abschnitt 5.4 der ECE Regelung 108/109“ vorgelegt wurde - ist als Anlage in die Gutachten aufzunehmen.

Wie ist bis zur Fertigstellung des Mustergutachtens zu verfahren?

Die Technischen Dienste werden gebeten, die genannten Aspekte bereits vor der formalen Fertigstellung des Mustergutachtens in aktuellen Begutachtungen zu berücksichtigen. Der vom KBA erstellte Entwurf des Mustergutachtens soll zur Abstimmung und zur Abgabe von Stellungnahmen unter den Technischen Diensten zirkuliert werden.

4. Mitteilung einer vorgesehenen Genehmigungszahlzahl vor Erteilung der Genehmigung

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, damit einem Runderneuerungsbetrieb die für ihn vorgesehene Genehmigungszahlzahl vor der eigentlichen Genehmigungserteilung mitgeteilt werden kann?

Vorgesehene Genehmigungszahlzahlen können vor der Genehmigungserteilung nur mitgeteilt werden, wenn der Technische Dienst erklärt, dass er mit der Erstellung eines positiven Gutachtens rechnet. Ferner müssen ein Antrag auf Genehmigungserteilung und die grundlegenden Dokumente zur Anfangsbewertung und zur verwaltungsrechtlichen Prüfung im KBA vorliegen.

Werden einem Unternehmen unterschiedliche Zählzahlen für Genehmigungen nach den UNECE-Regelungen 108 und 109 zugeordnet?

Das KBA wird aus technischen Gründen die Genehmigungszahlzahlen nach Regelung 108 und Regelung 109 ab dem 13.09.2006 unabhängig voneinander festlegen. Ein schließen von der einen Zählzahl auf die andere, ist aus diesem Grund zukünftig nicht mehr möglich.

5. Übersendung von Unterlagen und Zahlung der Gebühren

Was ist zukünftig hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen zu beachten?

Das KBA wird nur noch Unterlagen akzeptieren, die im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopie vorgelegt wurden. Diese Festlegung gilt besonders für Verpflichtungserklärungen, Registrierungsdokumente und Gutachten.

Was ist zukünftig hinsichtlich der Gebührenzahlung zu beachten?

Für die Gebührenzahlung wird in der Regel auch bei außerhalb Deutschlands ansässigen Unternehmen keine Vorauszahlung gefordert.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

6. Information durch das Kraftfahrt-Bundesamt

Wie wird das KBA in Zukunft über Auslegungen der UNECE-Regelungen 108 und 109 informieren?

Entsprechende Auslegungen werden zukünftig im auf der Homepage des KBA einsehbaren „Informationssystem Typgenehmigungsverfahren“ veröffentlicht.

Flensburg, den 06.10.2006
423-5108-5109
Hans-Henning Gregersen / Helge Asmussen